



Deutsche Cochlear Implant
Gesellschaft e.V.
Referat Sozialpolitik

Taub
und trotzdem
hören

Strategie-Workshop II

Entschließungsantrag – *Drucksache 18/10528*

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von
Menschen mit Behinderungen

Frankfurt, 01.-03. Dezember 2017



Entschließungsantrag

Was bedeutet es?

Es ist eine Handlungsform, mit der das Parlament seine Position zu begleitenden Gesetzgebungsvorhaben erklären kann.

Der Entschließungsantrag ist rechtlich nicht verbindlich und hat lediglich auffordernden Charakter. In dem die Bundesregierung vom Parlament beauftragt wird.



Entschließungsantrag

Drs. 18/10528


Ein Fraktionsantrag ist in der Regel in drei Abschnitte gegliedert:

- I. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung
- II. Der Deutsche Bundestag stellt fest
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf



Entschließungsantrag Drs. 18/10528

Historische Einordnung

1. Lesung des Bundesteilhabegesetzes
war am 22.9.2014  an den
Ausschuss für Arbeit und Soziales
überwiesen

2./3. Lesung war am 1.12.2016, in der
auch der Entschließungsantrag
eingebracht und beschlossen worden ist



Entschließungsantrag Drs. 18/10528

Teil I

Es wird auf die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwiesen.

Der Deutsche Bundestag erwartet, dass die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen das mit dem Bundesteilhabegesetz geschaffene neue Recht in der konkreten Rechtsanwendung stets im Lichte der UN-BRK umzusetzen werden.

1. Modellhafte Erprobung zentraler Neuregelungen in der Eingliederungshilfe

- Die reformierte Eingliederungshilfe soll vor Inkrafttreten zum 1.1.2020 bzw. vor Inkrafttreten der Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis zum 1.1.2023 modellhaft erprobt werden.
- Die im Art. 25 Abs. 2 des Bundesteilhabegesetz angelegte Untersuchungsphase wird um eine vorbereitende Modellphase 2017 bis 2021 erweitert.

1. Modellhafte Erprobung zentraler Neuregelungen in der Eingliederungshilfe

- In dieser Modellphase sollen in jedem Bundesland „Modellträger der Eingliederungshilfe“ ausgewählt werden, in denen das zukünftige Recht anhand konkreten Einzelfällen erprobt werden soll.
- Dazu gehören z.B. Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausüben.
- Ende 2018 soll der erste Bericht dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt werden.

2. Wissenschaftliche Untersuchung zum leistungsberechtigten Personenkreis

- Ziel der teilhabeorientierten Neuregelung zum leistungsberechtigten Personenkreis ist es den heutigen leistungsberechtigten Personenkreis unverändert zu lassen.
- Mit der Untersuchung soll festgestellt werden, ob dieses Ziel erreicht werden kann.
- Die Ergebnisse sollen spätestens Ende 2021 vorliegen, so dass der Gesetzgeber noch vor dem 1.1.2023 Gelegenheit hat, ggf. Veränderungen vorzunehmen.

3. Untersuchung über die finanziellen Auswirkungen auf Länder und Gemeinden

- Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung die Sorge geäußert, dass die finanziellen Auswirkungen von den im Gesetzentwurf dargestellten Prognosen abweichen.
- Die Maßnahmen mit erheblichen Kostenfolgen sollen untersucht werden.
- Das BMAS soll 2019 und 2022 dazu berichten.

4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- §75 Abs. 2 SGB IX zählt mögliche unterstützende Leistungen als Hilfen zur Wahrnehmung von Bildungsangeboten nicht beschließend auf. Im Sinne des lebenslangen Lernens gehört dazu aber auch die Erwachsenenbildung.
- Das sind u.a. Volkshochschulen, gewerkschaftliche und kirchliche Einrichtungen, Bildungswerke, Akademien, Bildungszentren der Kammern oder private Bildungseinrichtungen.

5. Stärkung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements

- Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) ist ein organisierter und kooperativer Suchprozess, um zu klären, wie ein Arbeitsplatz bei längerer oder wiederholter krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit erhalten werden kann.
- Das BMAS wird gebeten, die BAR aufzufordern, eine gemeinsame Empfehlung zum BEM zu vereinbaren. Damit kleine und mittlere Unternehmen auch BEMs vermehrt durchführen können.

6. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

- In der nun erstmals gesetzlich fixierten Aufgabe der Rehabilitationsträger, eine Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation i. S. v. § 94 SGB X zu bilden, ist nicht als neuer Errichtungsauftrag zu verstehen.
- Die gesetzliche Neuregelung bildet ausschließlich den Status quo ab.

7. Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation

- Aufgrund der Zunahme von psychischen Erkrankungen in der Arbeitswelt, die seit 2001 der häufigste Grund für ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Arbeitswelt darstellen, soll es vermehrt präventive Programme geben.
- Dies soll erreicht werden, indem Jobcenter und gesetzliche Rentenversicherung im Rahmen von Modellvorhaben über die Angebote des Reha-Systems hinaus stärkere Aktivierungsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintritts einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung entfalten.

8. Erhöhung des Vermögensschonbetrags in der Sozialhilfe

- Menschen mit Behinderungen, die erwerbstätig sind und Eingliederungshilfe beziehen, können mehr von ihrem Einkommen und Vermögen behalten. Ab 2020 werden sich Betroffene erst ab etwa 30.000 Euro Jahresverdienst mit einem prozentualen Eigenbeitrag an ihren Fachleistungen beteiligen müssen.
- Das Vermögen wird bis ca. 50.000 Euro anrechnungsfrei bleiben. Ab 2020 wird auch das Einkommen und Vermögen des (Ehe-) Partners anrechnungsfrei.

8. Erhöhung des Vermögensschonbetrags in der Sozialhilfe

- Die eben genannten Regelungen sind für Menschen mit existenzsichernden Leistungen jedoch bedeutungslos.
- Daher soll neben der Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe auch der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe angehoben werden.

Im letzten Abschnitt des Antrags – in der die Bundesregierung aufgefordert wird – soll der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe erhöht werden. Es wird ein Betrag von 5000 Euro genannt. Die Vermögensschongrenze gelte für alle Leistungsberechtigte im SGB XII unabhängig von der Art ihres Bedarfs.

Entschließungsantrag Drs. 18/10528

Wie kann man den Antrag einordnen?

1. Lediglich der Abschnitt 8 vom 2. Abschnitts des Antrags ist im 3. Abschnitt aufgegriffen worden.
2. Das ist auch in einer Verordnung vom 22. März 2017 geändert und im Bundesgesetzblatt verkündet worden.
3. Dennoch sollte man die politische Botschaft nicht vergessen, die mit dem Entschließungsantrag gesendet werden sollte.
4. In dem Entschließungsantrag sind in der Sache Aspekte aufgegriffen worden, die im Gesetzentwurf so nicht enthalten waren.

Vollzitat:
"Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2017 (BGBl. I S. 519) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 22.3.2017 | 519

Fußnote
(+++ Textnachweis ab: 1.4.1988 +++) (+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 4 Buchst. f DBuchst. ii G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 15 Nr. 1 G v. 27.12.2003 | 3022 mWv 1.1.2005

Eingangsformel
Auf Grund des § 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1
Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind:

1. für jede in § 19 Absatz 3, § 27 Absatz 1 und 2, § 41 und § 43 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte volljährige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person, 5 000 Euro,
2. für jede Person, die von einer Person nach Nummer 1 überwiegend unterhalten wird, 500 Euro.

Eine minderjährige Person ist alleinstehend im Sinne des Satzes 1 Nummer 1, wenn sie unverheiratet und ihr Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht vom Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils abhängig ist.

§ 2

Entschließungsantrag Drs. 18/10528

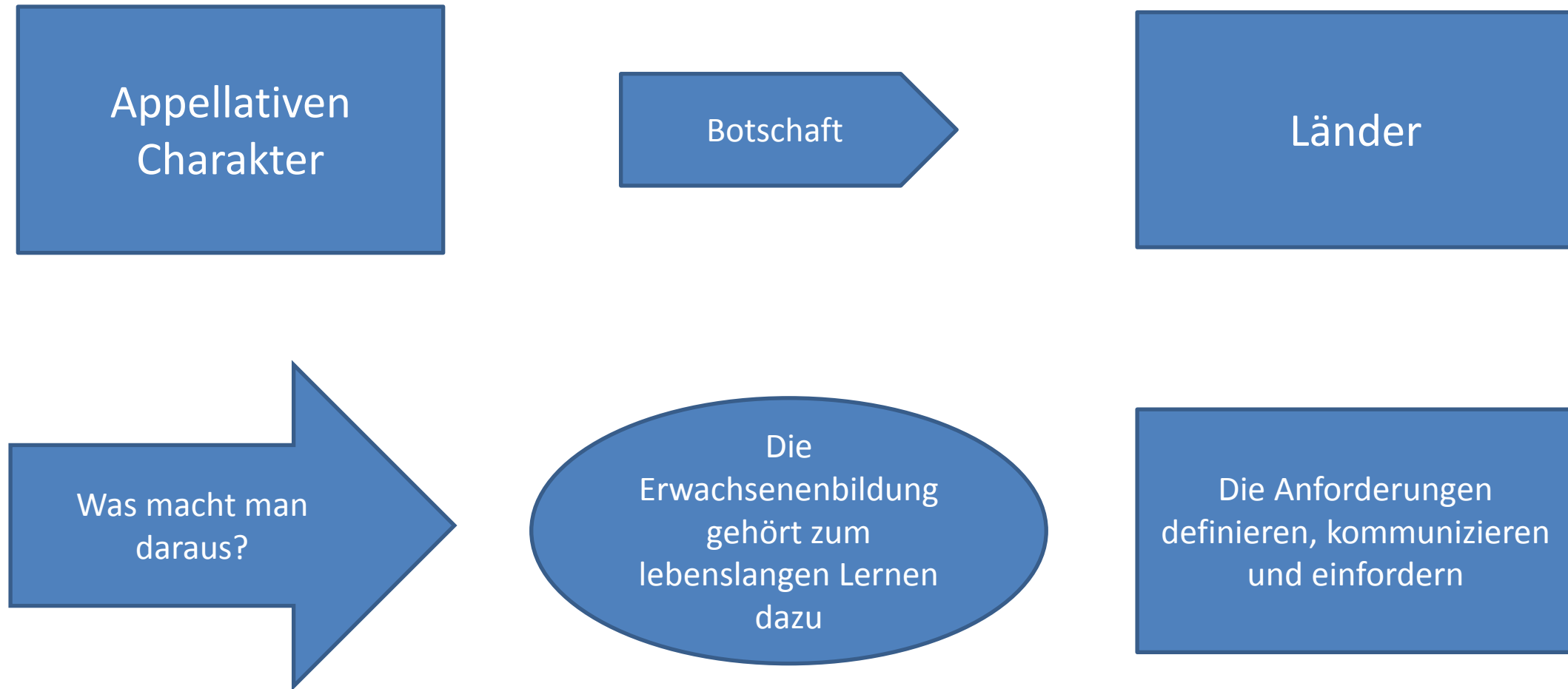
Studie zur
Eingliederungshilfe



Erwachsenenbildung

Die Frage ist
kommen da neue
Erkenntnisse bei
heraus?

Entschließungsantrag Drs. 18/10528



Entschließungsantrag Drs. 18/10528

Strategie

Erfordert eine Zieldefinition

Die Anforderungen
definieren, kommunizieren
und einfordern

§75 Abs. 2 SGB IX zählt mögliche unterstützende Leistungen als Hilfen zur Wahrnehmung von Bildungsangeboten nicht beschließend auf. Im Sinne des lebenslangen Lernens gehört dazu aber auch die Erwachsenenbildung.

Das sind u.a. Volkshochschulen, gewerkschaftliche und kirchliche Einrichtungen, Bildungswerke, Akademien, Bildungszentren der Kammern oder private Bildungseinrichtungen.

